

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

IV/51/510/3

7057

Vorlage-Nr.

1839/2008

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Trägerwechsel einer Kindertageseinrichtung; hier: St.-Rochus-Str. 2, 51145 Köln

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 7 (Porz)	29.04.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Jugendhilfeausschuss	20.05.2008	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – stimmt der Übernahme der Trägerschaft für die dreigruppige Kindertageseinrichtung, St.-Rochus-Str. 2, 51145 Köln, durch die „KölnKl-TAS gGmbH“ zum 01.08.2008 zu.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Katholische Kirche in Köln gibt aus finanziellen Gründen zum 01.08.2008 eine ganze Reihe von Tageseinrichtungen für Kinder auf. Für die Einrichtungen, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung weiterhin benötigt werden, müssen neue Träger gefunden werden. Wenn kein anderer Träger bereit steht, wird die Stadt übernehmen.

Für die Einrichtung: St.-Rochus-Str. 2, 51145 Köln (Eil) der Katholischen Kirchengemeinde St. Maximilian Kolbe möchte die „KölnKITAS gGmbH“ die Trägerschaft übernehmen. Ein Betriebsübertragungsvertrag liegt bereits vor.

Für diese 3-gruppige Einrichtung besteht weiterhin ein Bedarf, so dass sie im Kindertagesstättenplan schon mit Hinweis auf den Trägerwechsel enthalten ist.

Der neue Träger wurde schon 1994 als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt und betreibt bereits eine Reihe von Kindertagesstätten. Bedenken gegen eine Übernahme der Einrichtung bestehen nicht. Die Verwaltung schlägt daher vor, der Übernahme zuzustimmen, die als Betriebsübergang nach § 613a BGB die Übernahme des Personals, der Kinder und Räume auf den neuen Träger zur Folge hat.

Zum 01.08.2008 tritt ein neues Finanzierungsrecht mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) in Kraft. Der neue Träger muss nach dem KiBiz einen Eigenanteil an den Betriebskosten von 9 % aufbringen, die allerdings über einen Rahmenvertrag von der Stadt als freiwillige Leistung übernommen werden. Dieser Träger gilt als „stadtnah“, weil die Stadt Eigentümer der Gesellschaft ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.